

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung
zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wahlwies, Flst.Nr. 157/2/T (jetzt
3016/1)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches i. V. m. § 74 LBO und § 4 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 26. Juli 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Satzung zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wahlwies vom 29. Januar 1997.

§ 2
Inhalt der Änderung

Die Planzeichnung vom 11.09.1996 wird ersetzt durch die Planzeichnung vom 24.05.2000 i.d.F. vom 12.7.2000.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Ausweisung von Baugrenzen im Lageplan vom 24.5.2000 i.d.F. vom 12.7.2000 festgesetzt. Garagen sind außerhalb der überbaubaren Fläche nicht zulässig.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Firsthöhe (FH) darf maximal 10 m, die Traufhöhe (TH) maximal 6 m über Oberkante Straße betragen.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 26. Juli 2000



Stolz, Bürgermeister